

Thomas Wilrich

# Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht



HANSER

HANSER

Thomas Wilrich

# **Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht**

40 Urteilsanalysen zu Produktsicherheit, Hersteller- und  
Konstruktionspflichten, Arbeitsschutz, Betreiber- und  
Organisationspflichten

Der Autor:

*Dr. Thomas Wilrich* ist als Rechtsanwalt in allen Bereichen des Technikrechts tätig. Er ist Professor an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München.

Alle in diesem Buch enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt und mit Sorgfalt getestet. Dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen. Aus diesem Grund sind die im vorliegenden Buch enthaltenen Informationen mit keiner Verpflichtung oder Garantie irgendeiner Art verbunden. Autoren und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und werden keine daraus folgende oder sonstige Haftung übernehmen, die auf irgendeine Weise aus der Benutzung dieser Informationen – oder Teilen davon – entsteht, auch nicht für die Verletzung von Patentrechten, die daraus resultieren können. Ebenso wenig übernehmen Autor und Verlag die Gewähr dafür, dass die beschriebenen Verfahren usw. frei von Schutzrechten Dritter sind. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt also auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Bibliografische Information der deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckes und der Vervielfältigung des Buches, oder Teilen daraus, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2023 Carl Hanser Verlag München

[www.hanser-fachbuch.de](http://www.hanser-fachbuch.de)

Lektorat: Dipl.-Ing. Volker Herzberg

Herstellung: Melanie Zinsler

Titelmotiv: © [stock.adobe.com/nmann77](https://stock.adobe.com/nmann77) und © [shutterstock.com/Aleksandar](https://shutterstock.com/Aleksandar) Malivuk

Coverrealisation: Max Kostopoulos

Print-ISBN: 978-3-446-47519-9

E-Book-ISBN: 978-3-446-47592-2

ePub-ISBN: 978-3-446-47638-7

# Vorwort

Maschinenunfälle vor Gericht bedeutet Ankläger und Angeklagte sowie Kläger und Beklagte vor Richtern – es sind verklagende, verteidigende und verfügende Personen beteiligt, die nach Unfällen von verletzten oder verstorbenen Personen Urteile erkämpfen und empfangen und die dabei relevanten Sicherheits- und Rechtsfragen einschätzen und entscheiden.

Die **Parteien vor Gericht** sind Unternehmen als juristische Personen und Unternehmensmitarbeiter als natürliche Personen, denn nur echte Menschen können nach Maschinenunfällen Personenschäden erleiden. Das Unternehmenspersonal ist sehr häufig auch (strafrechtlich) angeklagt oder (zivilrechtlich) beklagt – von Geschäftsführern und Vorständen (Unternehmensleitung) über Bau-, Betriebs-, Abteilungs- und Entwicklungsleiter (Führungskräfte), Meister, Schichtführer und Vorarbeiter (Vorgesetzte) bis hin zum Konstrukteur, Maschineneinrichter, Maschinenbediener und -instandhalter und zu anderen unfallverursachenden Beschäftigten, kurz: alle in der Linie der Unternehmenshierarchie mit Ausführungs-, Entscheidungs- und Leitungsbefugnissen. Nicht selten trifft es auch Berater und Unterstützer mit Stabsfunktion – Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sogar Sicherheitsbeauftragte. In diesem

Buch gibt es kaum eine Position, die nicht in der einen oder anderen Form in einem Gerichts- oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren beteiligt war – auch etwa als Zeugen.

Maschinenunfälle werden in den unterschiedlichsten Varianten rechtlich beleuchtet. Die **Sachverhaltskonstellationen vor Gericht** sind insbesondere:

- Staatsanwälte können Unternehmensmitarbeiter wegen Straftaten anklagen – insbesondere wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung.
- Geschädigte können auf Schadensersatz und Schmerzensgeld klagen – gegen den Hersteller, gegen den Betreiber oder gegen Beauftragte, etwa Sicherheitsingenieure oder Instandhalter und dabei insbesondere externe Dienstleister.
- Versicherungen können auf Erstattung ihrer (Sozial-)Versicherungsaufwendungen klagen – insbesondere Berufsgenossenschaften gegen Maschinenhersteller oder gegen das betreibende Unternehmen und schließlich auch gegen Unternehmenspersonal und externe Berater und Unterstützer.
- Aufsichtsbehörden können nach Maschinenunfällen mit Anordnungen bzw. Verwaltungsakten den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz durchsetzen – das gehört zum Verwaltungsrecht.
- Arbeitgeber können nach Maschinenunfällen Arbeitnehmer wegen ihres Fehlverhaltens abmahnen und kündigen oder von ihnen Schadensersatz verlangen – das gehört zum Arbeitsrecht.

- Kaufende Betreiber können gegen verkaufende Hersteller bei Sachmängeln Gewährleistungsansprüche haben – das gehört zum Vertragsecht.

Die **Rechtsvorschriften, die Gerichte anwenden**, stammen insbesondere aus zwei Quellen:

- In der Rechtsprechungspraxis kommt erstaunlich selten spezifisches „Maschinen“-Recht zur Anwendung – also die EG-Maschinenrichtlinie für die Produktsicherheitspflichten des Herstellers und die Betriebssicherheitsverordnung für die Arbeitssicherheitspflichten des Arbeitgebers.
- In den Urteilen werden die erforderlichen Abwägungen und Bewertungen zur Sicherheitstechnik häufig allein mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu Sicherheitspflichten vorgenommen – also in Konkretisierung der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten und strafrechtlichen Garantenpflichten.

Aus juristischer Sicht ist ein Satz des amerikanischen Juristen Oliver Wendell Holmes Jr. besonders wichtig: *„Als Juristen haben Sie die Aufgabe, das Verhältnis Ihres speziellen Falles zum ganzen Universum zu sehen.“* Das für Maschinenunfälle geltende Rechtsuniversum besteht nicht nur – und noch nicht einmal primär – aus der Maschinenrichtlinie und der Betriebssicherheitsverordnung. Juristen gehen von sehr allgemein formulierten Anspruchsgrundlagen und Straftatbeständen aus, in deren Rahmen erst konkretes Maschinenrecht relevant wird – wenn es denn überhaupt herangezogen wird. Mit den 40 analysierten Gerichtsurteilen wird deutlich, dass es bei diesen allgemeinen Rechtsprinzipien nicht um graue Theorie geht, sondern um farbige Rechtsprechungspraxis, die bisweilen auch kunterbunt im Sinne

von uneinheitlich ist. Mit der Analyse der Gerichtspraxis kann man auch einschätzen, was im Ernstfall „real“ gefordert wird. *Holmes* meinte sogar, dass „*Recht nichts anderes ist als die richtige Voraussicht dessen, was die Gerichte sagen werden*“.

Die 40 Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis zeigen, dass ein Spruch, für den Juristen häufig verspottet werden, sehr wahr ist: Es kommt darauf an! Es kommt immer auf alle relevanten Tatsachen des zu beurteilenden Sachverhalts und Unfalls mit seinen teilweise extrem vielen und häufig unterschiedlich gewerteten Einzelheiten an – das ist selbstverständlich, und es muss so sein. Wegen dieser Relevanz der Einzelfallumstände ist die Berücksichtigung und genaue Studie der Gerichtsurteile nötig, weil trotz zahlreicher allgemeiner Aussagen, die ich etwa in meinem Buch „**Technik-Verantwortung – Sicherheitspflichten der Ingenieure und Fachkräfte und Organisation und Aufsicht durch das Management und Führungskräfte**“ zusammenfasse, immer auch der konkrete Kontext entscheidend ist. Daher habe ich in meinen Urteilsanalysen nur selten juristische und technische Einzelheiten weggelassen. Die entscheidenden Urteilspassagen sind (nahezu) unverändert wiedergegeben und *kursiv gedruckt*, um den juristischen Originalton zur Verfügung zu stellen. Denn selbstverständlich ist es häufig auch umstritten, welche Umstände relevant sind bzw. welche Umstände welches Gewicht haben im Vergleich zu anderen Umständen – und es besteht die Gefahr, dass gerade die Umstände ungesagt bleiben, die ein anderer Blick auf den Fall als die wesentlichen und entscheidungsrelevanten Punkte erachtet hätte und daher betrachten will. Der Nachteil der ungekürzten Wiedergabe ist, dass die Fallbesprechungen dann teilweise recht lang sind. Aber: Kurz und prägnant und dem Leser ein eigenes und vollständiges „Urteil“ erlaubend, ist mir nicht möglich.

*„Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen“* – so sagte es der englische Jurist *Herbert Lionel Adolphus Hart*. In diesem Sinne bitte ich Sie, alle meine Aussagen (nicht nur die mit technischem Bezug) kritisch zu prüfen und die rechtlichen Aussagen kritisch zu hinterfragen – und ich bitte um Feedback an [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de) oder [wilrich@hm.edu](mailto:wilrich@hm.edu).

Münsing und München,  
Frühjahr 2022

*Thomas Wilrich*  
([www.rechtsanwalt-wilrich.de](http://www.rechtsanwalt-wilrich.de))

# Der Autor



Rechtsanwalt **Dr. Thomas Wilrich** ist rund um die Themen Produktsicherheit und Arbeitsschutz, Bau- und Umweltrecht, Warenvertrieb und Produkthaftung tätig, einschließlich der entsprechenden Betriebsorganisation, Vertragsgestaltung, Führungskräftehaftung, Strafverteidigung und Versicherungsfragen. Er ist Professor an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München, wo er Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Unternehmensorganisationsrecht sowie „Recht für Ingenieure“

lehrt. Außerdem ist er Mitglied im Unterausschuss 1  
„Arbeitsmittel“ des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS), der  
das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) berät.

# Inhaltsverzeichnis

Titelei

Impressum

Inhalt

Vorwort

Der Autor

Teil 1: Sicherheitstechnik und  
Unsicherheitstoleranz

1 Die allgemeine Verkehrssicherungs- und  
Sorgfaltspflicht

## 2 Der unauflösbare Widerspruch zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit

## 3 Spezialvorschriften und trotzdem Selbstverantwortung durch goldene Regeln

## 4 Bedeutsamkeit aller Einzelfallumstände und Möglichkeit des Rückschaufehlers

## 5 Bedeutsamkeit der Person und Unvermeidbarkeit der Unsicherheitstoleranz

## 6 Die ausgewählten Straf- und Gerichtsverfahren

### Teil 2: Gerichtsurteile

#### Fall 1: Abfallförderband

##### 1.1 Strafurteil

###### 1.1.1 Pflichtverletzung

###### 1.1.2 Verantwortlichkeit

###### 1.1.3 Verschulden

1.1.4 Strafzumessung

## 1.2 Klage der Berufsgenossenschaft

1.2.1 Verantwortlichkeit des Betriebs- und Werksleiters

1.2.2 Grobe Fahrlässigkeit des Leiters

1.2.3 Anspruch gegen das Unternehmen gemäß § 111 SGB VII

1.2.4 Mitverschulden des Leiharbeitnehmers L

## Fall 2: Abzieh-Teilmaschine

2.1 Rechtmäßigkeit der Nachrüstordnung nicht entscheidend

2.2 Keine Nichtigkeit

2.3 Ergebnis

## Fall 3: Aufzug

3.1 Klage gegen das Wartungsunternehmen

3.2 Klage gegen den Heimbetreiber

## **Fall 4: Backanlage**

### **4.1 Verantwortlichkeit des Geschäftsführers**

### **4.2 Brandverletzungen**

### **4.3 Pflichtverletzungen**

#### **4.3.1 Pflicht zur Ausrüstung mit PSA**

#### **4.3.2 Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung**

#### **4.3.3 Organisationspflicht**

## **Fall 5: Bohrmaschine**

### **5.1 Rechtliche Voraussetzung: grob fahrlässige Pflichtverletzung**

### **5.2 Tatsächliche Umstände: grobe Fahrlässigkeit des Ausbilders A**

#### **5.2.1 Verstoß 1: UVV und damit rechtswidrige Anweisung**

##### **5.2.1.1 Rechtliche Würdigung**

##### **5.2.1.2 Beweiswürdigung**

#### **5.2.2 Verstoß 2: fehlende Überwachung**

5.2.3 Verstoß 3: fehlende Durchsetzung des Arbeitsschutzes  
bzw. Verhinderung arbeitsschutzwidriger Arbeitsweisen

5.3 Anspruch gegen Unternehmen: Delegationsfehler  
des Geschäftsführers

5.4 Kein Mitverschulden des Auszubildenden K

## Fall 6: Bagger

6.1 Pflichtverletzung

6.2 Verschulden = Fahrlässigkeit

6.3 Mitverschulden und Strafzumessung

6.4 Anmerkung zum Stand der Technik

6.5 Anmerkung zu Kontrollpflichten

6.6 Anmerkung zu Koordinationspflichten und  
Fremdfirmenmanagement

## Fall 7: Drehmaschine

7.1 Pflichtverletzung

## 7.2 Objektive Schwere der Pflichtverletzung

## 7.3 Subjektive Unentschuldbarkeit der Pflichtverletzung

## 7.4 Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung (Kausalität)

## 7.5 Kein Mitverschulden der geschädigten Arbeitnehmerin

# Fall 8: Flickstation

## 8.1 Verantwortung

## 8.2 Pflichtverletzung

## 8.3 Verschulden = Fahrlässigkeit

# Fall 9: Formanlage

## 9.1 Verantwortung des Instandhaltungsleiters

## 9.2 Pflichtverletzung

## 9.3 Verschulden = Fahrlässigkeit

**9.4 Verantwortung der Fachkraft für Arbeitssicherheit**

**9.5 Pflichtverletzung**

**9.6 Verschulden = Fahrlässigkeit**

## **Fall 10: Fräsmaschine**

**10.1 Vorwurf der Staatsanwaltschaft**

**10.2 Verteidigung der Sicherheitsfachkraft**

**10.3 Freispruch**

**10.4 Zeugenaussagen**

**10.5 Fragen über Fragen**

## **Fall 11: Füllziegelanlage**

**11.1 Ziegelhersteller/Besteller als richtiger Adressat der Betriebsuntersagung**

**11.2 Zulässigkeit der parallelen Inanspruchnahme von Hersteller/Auftragnehmer und Arbeitgeber/Besteller**

## 11.3 Besondere Gefahr

## 11.4 Irrelevanz eines Verschuldens

# Fall 12: Gabelstapler

# Fall 13: Garagentor

## 13.1 Urteil des Amtsgerichts Kempten

13.1.1 Vertragliche Ansprüche der Ehefrau K: Mietvertrag mit  
Schutzwirkung zugunsten Dritter

13.1.2 Fürsorge- bzw. Verkehrssicherungspflichten der  
Vermieter: Pflicht zur Gefahrenanalyse

13.1.3 Sachverständigengutachten und Normwidrigkeit des  
Garagentors

13.1.4 Bestandsschutz?

13.1.4.1 Kein Bestandsschutz bei wesentlicher Änderung =  
Neubau

13.1.4.2 Kein Bestandsschutz bei Sicherheitsaspekten der  
Mietsache

13.1.4.3 Zumutbarkeit der Nachrüstung

13.1.4.4 Jedenfalls Ablauf der Anpassungsfrist

13.1.4.5 Ergebnis: Nachrüstungspflicht

13.1.5 Verschulden: Keine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

## 13.2 Beschluss des Landgerichts Kempten

### Fall 14: Geldautomat

14.1 Grundaussagen zum Umfang der Betreiberverantwortung

14.2 Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

14.3 Anmerkungen und Urteilskritik

### Fall 15: Glasschleifmaschine

15.1 Strafverfahren gegen den Instandhaltungsleiter

15.1.1 Verteidigung des Instandhaltungsleiters

15.1.2 Beweiswürdigung des Gerichts

15.1.2.1 Keine eigenverantwortliche Anweisung/Entscheidung des Umbaus

15.1.2.2 Kenntnis des sicherheitswidrigen Zustands

15.1.2.3 Eigenhändiger Umbau/Durchführung der Manipulation

15.1.3 Rechtliche Würdigung

15.1.3.1 Pflichtverletzung

15.1.3.2 Fahrlässigkeit = Verschulden

15.1.4 Strafzumessung

**15.2 Strafverfahren gegen den Produktionsleiter**

15.2.1 Verteidigungsargumente des Produktionsleiters

15.2.2 Beweiswürdigung des Gerichts

15.2.3 Urteil

15.2.4 Strafzumessung

**Fall 16: Gummischneidemaschine**

**Fall 17: Hammer in der Maschine**

17.1 Schadensabwendungspflicht

17.2 Verdachtskündigung

17.3 Besteht ein dringender Verdacht?

17.4 Keine Abmahnung

17.5 Interessenabwägung

## Fall 18: Hebebühne

18.1 Verantwortlichkeit

18.2 Pflichtverletzung

18.3 Verschulden

## Fall 19: Kipper

## Fall 20: Klebemaschine

20.1 Produktfehler (Unsicherheit)

20.2 Verursachung des Unfalls durch den  
Produktfehler (Kausalität)

20.3 Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers

20.4 Fahrlässigkeit

## Fall 21: Krananlage

## 21.1 Haftung des Kranfahrers

## 21.2 Haftung der Stadthallen-GmbH

## 21.3 Kein Haftungsausschluss durch gemeinsame Betriebsstätte

## 21.4 Kein Mitverschulden

# Fall 22: Kreissäge

## 22.1 Vorwurf der Staatsanwaltschaft

## 22.2 Verteidigung der Sicherheitsfachkraft

## 22.3 Freispruch

## 22.4 Fragen

# Fall 23: Laborwalzwerk

## 23.1 Verurteilung des Geschäftsführers

### 23.1.1 Garantenstellung

### 23.1.2 Pflichtverletzung

### 23.1.3 Fahrlässigkeit = Verschulden

23.1.4 Strafrahen und Strafhöhe

## 23.2 Geldbuße gegen Unternehmen

## 23.3 Strafverfahren gegen die Fachkraft für Arbeitssicherheit

23.3.1 Vortrag der Sicherheitsfachkraft

23.3.2 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft

23.3.3 „Organisation des Arbeitsschutzes“

23.3.4 Einstellung gegen Auflagen

## Fall 24: Lastenaufzug

24.1 Rechtsgrundlage des Rückgriffsanspruchs: § 110 Abs. 1 SGB VII

24.2 Definition der groben Fahrlässigkeit

24.3 Objektiv schwere Pflichtverletzung

24.4 Subjektive Unentschuldbarkeit

24.5 Mitverschulden des Verletzten B

# Fall 25: Lederschleifmaschine

## 25.1 LG Hildesheim

25.1.1 Schadensersatz nach Produkthaftungsrecht

25.1.2 Konstruktionsfehler durch Verstoß gegen technische Norm

25.1.3 Maschinenmanipulation der Betreiberin?

## 25.2 OLG Celle

# Fall 26: Paketierungsanlage

## 26.1 Haftung des Unternehmens U wegen Organisationsverschulden

26.1.1 Fehlende zumutbare technische Schutzmaßnahmen

26.1.2 Fehlende Betriebsanweisung

26.1.3 Haftung des Unternehmens U für den Vorarbeiter V als Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

26.1.4 Mitverschulden der Reinigungskraft R und des Vorarbeiters V der Fremdfirma

## 26.2 Keine Haftung des Vorarbeiters V trotz Sorgfaltspflichtverletzung

26.2.1 Haftungsprivilegierung des Vorarbeiters V wegen gemeinsamer Betriebsstätte

26.2.2 Keine Haftung des Vorarbeiters V wegen nur einfacher Fahrlässigkeit

## 26.3 Urteilsbestätigung durch OLG Rostock

# Fall 27: Pappkartonstanze

## 27.1 OLG Nürnberg: Schadensersatzpflicht des Maschinenherstellers und der Sicherheitsfachkraft an BG

27.1.1 Anspruch gegen den Hersteller

27.1.2 Anspruch gegen die Fachkraft für Arbeitssicherheit

27.1.2.1 Pflichtverletzung

27.1.2.2 Verschulden = Fahrlässigkeit

27.1.2.3 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

27.1.2.4 Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung der Fachkraft für Arbeitssicherheit F (Kausalität)

27.1.2.5 Kein Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers A

27.1.2.6 Kein Haftungsprivileg für die Fachkraft für Arbeitssicherheit F

27.1.3 Anspruchskürzung wegen Arbeitgebermitverschulden

27.1.3.1 LG Nürnberg-Fürth: kein Arbeitgeberschulden

27.1.3.2 OLG Nürnberg: Pflichtverletzung und Verschulden des Arbeitgebers

27.1.3.3 Rechtsfolge: gestörter Gesamtschuldnerausgleich

27.1.4 Ergebnis

## 27.2 Schmerzensgeldansprüche des Arbeitnehmers gegen den Maschinenhersteller und die Sicherheitsfachkraft

27.2.1 Vergleich mit Hersteller H

27.2.2 Verurteilung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

27.2.2.1 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter/Arbeitnehmer

27.2.2.2 Pflichtverletzung

27.2.2.3 Verschulden

27.2.2.4 Keine Haftungsprivilegierung

27.2.2.5 Kein Mitverschulden des geschädigten Arbeitnehmers A (§ 254 BGB)

27.2.2.6 Rechtsfolge: Schmerzensgeld

27.2.3 Ergebnis: Hersteller H und Fachkraft für  
Arbeitssicherheit F als Gesamtschuldner

## **Fall 28: Presse**

### **28.1 Pflichtverletzung**

28.1.1 Landgericht Münster

28.1.2 Oberlandesgericht Hamm

### **28.2 Die Beklagten als Arbeitsschutzverantwortliche und Regressverpflichtete**

28.2.1 Maschineneinrichter

28.2.2 Meister

28.2.3 Geschäftsführer

### **28.3 Grobe Fahrlässigkeit**

### **28.4 Kausalität/Verursachung des Unfalls durch die Pflichtverletzung**

### **28.5 Kein Mitverschulden des Arbeitnehmers A**

### **28.6 Haftung des Unternehmens**

## Fall 29: Profilwalze

### 29.1 Landgericht Oldenburg

29.1.1 Haftungsprivilegierung bei Arbeitsunfällen von Leiharbeitnehmern

29.1.2 Grobe Fahrlässigkeit

29.1.3 Objektiv schwerer Verstoß

29.1.4 Einschlägige Rechtsvorschriften

29.1.5 Subjektiv unentschuldbare Pflichtverletzung

29.1.6 Kein Mitverschulden des Leiharbeitnehmers L

### 29.2 Oberlandesgericht Oldenburg

## Fall 30: Radlader

30.1 Sachmangel = „fehlende Betriebserlaubnis“

30.2 Rückabwicklung

30.3 Anmerkung

## Fall 31: Rasenmäher

## 31.1 Anspruchsgrundlage: verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis

## 31.2 Zivildienstleistende als Geschützte gemäß Arbeitsschutzrecht

## 31.3 Zwar: Haftungsprivileg der Gemeinde

## 31.4 Aber: grob fahrlässige Pflichtverletzung

31.4.1 Reinigung nicht auf festem Boden

31.4.2 Reinigung nicht durch eine einzelne Person

## 31.5 Haftung der Gemeinde für Pflichtverletzung des Vorgesetzten V

## 31.6 Kein Mitverschulden des Zivildienstleistenden Z

## Fall 32: Rollenhubbühne

32.1 Urteil des Landgerichts Gießen

32.2 Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt

## Fall 33: Rollenschneidemaschine